



Öffentliche Bekanntmachung

des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Kramerhof beabsichtigt die Beseitigung des Dorfteiches und Verrohrung des Grabens 16 in Parow.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 / Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Prüfung ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Nutzungs- und Qualitätskriterien nach Punkt 2.1 und 2.2 der Anlage 3 UVPG ausgehen. Es werden jedoch Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt. Der Eingriff in ein nicht registriertes geschütztes Biotop kann ausgeglichen werden, so dass die Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt unter der Maßgabe von Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft wird.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 23.10.2019

Im Auftrag


Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010, BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)